



Marktgemeinde Atzenbrugg

15. Dezember 2015/5-2015

PROTOKOLL (öffentlicher Teil)

der Gemeinderatssitzung 15. Dezember 2015
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Atzenbrugg.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesend:

- Bgm. Ferdinand Ziegler
- Vbgm. Franz Mandl
- GGR Wilhelm Bayerl
- GGR Franz Beyerl
- GGR Beate Jilch
- GGR Mag. Edith Mandl
- GGR Manfred Rathmann
- GGR Franz Dittrich
- GR Gerhard Rauch ab TA Pkt. 4.
- GR Erich Wejda
- GR Johann Muck
- GR Franz Buchberger
- GR Thomas Resch
- GR Karl Mandl
- GR Johann Figl
- GR Rainer Keiblinger
- GR Leopold Fuchsbauer
- GR Edith Brixler

Entschuldigt:

- GR Johanna Sauprügl
- GR Andreas Huber
- GR Maria Herzog

Außerdem anwesend: Josef Brandfellner als Protokollführer

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beginn der Sitzung wird der Tagesordnungspunkt 3. „Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag mit Anita Eder“, vom Bürgermeister gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1976 abgesetzt, da noch einige Detailfragen dazu nicht restlos geklärt sind.

Des Weiteren berichtet der Bürgermeister dem Gemeinderat, dass von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde. Der Dringlichkeitsantrag, der mit einer Begründung versehen ist wird vom Bürgermeister verlesen und beinhal-

tet den Antrag um Aufnahme der Punkte „Löschungserklärung für EZ 440, KG Moosbierbaum, Helmut Fitz“ und zwar unter 18.a) und „Löschungserklärung für EZ 607, KG Atzenbrugg, Gerhard und Mag. Astrid Rosspeintner“ und zwar unter 18.b) der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Dieser wird als Beilage „1“ zu diesem Protokoll genommen.

Sodann lässt der Bürgermeister über den Dringlichkeitsantrag abstimmen. Die Aufnahme und Behandlung der Punkte unter 18.a) und 18.b) der Tagesordnung der heutigen Sitzung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Tagesordnung:

Berichterstatter: Bgm. Ferdinand Ziegler

1.) Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 20. Oktober 2015

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Protokoll, öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2015 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2.) Gebarungsprüfbericht vom 10. November 2015

Der Bericht über die am 10. November 2015 nicht angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird dem Gemeinderat von der Obfrau des Prüfungsausschusses GR Edith Brixler zur Kenntnis gebracht.

3.) Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag mit Anita Eder

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1976 abgesetzt.

4.) Annahmeerklärung für Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22.10.2015 für den Bau der WVA Atzenbrugg BA12, Erweiterung Florianiweg

Im Schreiben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22. Oktober 2015 wird der Marktgemeinde Atzenbrugg für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Atzenbrugg, Erweiterung Heiligeneich, Bauabschnitt 12 unter Zugrundelegung von vorläufigen Investitionskosten in der Höhe von € 224.445,00 eine vorläufige Förderung in der Höhe von € 89.778,00 gewährt und für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von € 5.555,00 eine vorläufige Pauschale in der Höhe von € 556,00 bewilligt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22. Oktober 2015, WWF-50778012/2 für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Atzenbrugg, Erweiterung Heiligeneich, Bauabschnitt 12, vorbehaltlos anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5.) Sondernutzung von Straßengrund

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Vertrag abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde Atzenbrugg vor. Gegenstand des Vertrages ist die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Heiligeneich, Herstellung einer Querung auf der Landesstraße B43, km 2,005.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Sondernutzungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde Atzenbrugg vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6.) Mediensteuerung Sitzungs- und Trauungssaal

Für den notwendigen Umbau bzw. Sanierung der Mediensteuerung im Sitzungs- und Trauungssaal liegen nachstehend angeführte vor:

Xmedia Handels GmbH, Linz	€ 23.985,60
Poyer GmbH, Ried/Rdbg	€ 7.991,04
Templ Entertainment, Mittergraben	€ 9.228,00
Poyer GmbH, Ried/Rdbg. in Zusammenarbeit mit ITEC Tontechnik GesmbH	€ 16.209,60

Die Angebote verstehen sich inkl. MwSt. In den Angeboten der Firmen Poyer GmbH und Templ Entertainment ist ein erforderliches iPad, Tablet oder ähnliches nicht enthalten.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Auftrag für den erforderlichen Umbau bzw. Sanierung der Mediensteuerung an die Firma Poyer GmbH in Zusammenarbeit mit der Firma Tontechnik GesmbH im Umfang und zu den Konditionen des Angebotes vom 7. Dezember 2015 zum Angebotspreis von € 16.209,60 zu erteilen. Nachdem die Anlage auch vom Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Atzenbrugg mitbenützt wird, ist von diesem ein Kostenbeitrag von € 6.000,00 zu leisten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Gemeinderäte stimmen für den Antrag, GR Erich Wejda enthält sich der Stimme.

7.) Abänderung der Friedhofsgebührenordnung

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die als Beilage „2“ diesem Protokoll angeschlossene Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8.) Abänderung der Kanalabgabenordnung

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die am 18. Dezember 1991 erlassene Kanalabgabenordnung in § 1 und § 5 wie folgt abzuändern:

§ 1

a) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal mit zentraler Kläranlage

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,42% der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 448,08), das ist mit **€ 19,80** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.593.168,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 23.642 lfm zugrunde gelegt.

b) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal mit zentraler Kläranlage

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,99% der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 268,54), das ist mit **€ 13,40** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.366.651,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 12.537,00 lfm zugrunde gelegt.

c) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,90% der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 195,25), das ist mit **€ 3,70** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 588.459,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 3.014,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal*
- b) Schmutz und Regenwasserkanal
(Trennsystem)*

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal*: € 2,15

b) Schmutz- und Regenwasserkanal € 2,15

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9.) Abänderung der Wasserabgabenordnung

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die als Beilage „3“ diesem Protokoll angeschlossene Wasserabgabenordnung zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Gemeinderäte stimmen für den Antrag und 4 dagegen und zwar die gesamte SPÖ-Gemeinderatsfraktion.

GGR Franz Dittrich stellt den Antrag, dass die Gebühren in den nächsten 3 Jahren nicht erhöht werden. Über diesen Antrag wurde nicht abgestimmt.

10.) HAK/HAS Tulln - Investitionsbeitrag, Kostenübernahme

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2015 richtet die Handelsakademie und Handelsschule der Stadtgemeinde Tulln an die Marktgemeinde Atzenbrugg das Ersuchen, den Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet wohnhaften Schüler zu übernehmen. Dies sind im Schuljahr 2015/2016 insgesamt 18 Schüler mit einem Betrag von € 3.690,00.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet von Atzenbrugg wohnhaften Schüler für das Schuljahr 2015/2016 im Gesamtbetrag von € 3.690,00 zu übernehmen. Den Investitionsbeitrag für die Schüler der 9. Schulstufe (7 Schüler) direkt auf das Konto der Stadtgemeinde Tulln anzuweisen und für alle anderen Schüler den bezahlten Investitionsbeitrag von je € 205,00 den betroffenen Eltern über Ansuchen durch Anweisung zu refundieren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

11.) Subventionsvergaben 2015

a) Verschönerungsverein Hütteldorf-Watzendorf

Ansuchen vom 25. November 2015 um Subvention für geleistete Arbeit des Ortsverschönerungsvereins. Laut vorliegender Aufstellung wurden

vom Verein im Jahre 2015 Aufwendungen im Gesamtbetrag von € 1.201,00 getätigt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Dem Verschönerungsverein Hütteldorf-Watzendorf für das Jahr 2015 eine einmalige Subvention von € 300,00 zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

b) Rückerstattung Gebrauchsabgabe

Die von den örtlichen Vereinen und Institutionen im Jahre 2015 entrichtete Gebrauchsabgabe soll in Form einer Subvention wieder refundiert werden. Dies sind: Die Pfadfinder € 125,00.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die von den örtlichen Vereinen und Institutionen im Jahre 2015 entrichtete Gebrauchsabgabe in Form einer Subvention zu refundieren. Dies sind: Die Pfadfinder € 125,00.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

12.) Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung für soziale Rücklage

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass von Gemeinderat Gerhard Rauch die ihm zustehenden Sitzungsgelder schon mehrere Jahre hindurch der Gemeinde für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Es wurde daher eine „soziale Rücklage“ in Form eines Rücklagensparbuches gebildet. Derzeit befinden sich ca. € 3.900,00 auf diesem Sparbuch.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Als Zeichnungs- und Verfügungsberechtigte für dieses Rücklagensparbuch den Bürgermeister und GR Gerhard Rauch zu bestimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: Vbgm. Franz Mandl

13.) Voranschlag 2016, Haushaltsbeschluss und Dienstpostenplan, mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2020

a) Voranschlag Haushaltsbeschluss und Dienstpostenplan

Der Vizebürgermeister erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates anhand eines Motivenberichtes den Voranschlag 2016 und den mittelfristigen Finanzplan 2017 bis 2020.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Voranschlag 2016 und den als Beilage angeschlossenen mittelfristigen Finanzplan bis 2020 zu genehmigen sowie die nachstehend angeführten

Gebühren- und Abgabensätzen einzuheben und den nachstehend angeführten Haushaltsbeschluss zu beschließen:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	€ 5.157.500,00	€ 5.157.500,00
Außerordentlicher Haushalt	€ 2.380.100,00	€ 2.380.100,00
Gesamtvoranschlag	€ 7.537.600,00	€ 7.537.600,00

A) Gemeindesteuern

Grundsteuer A		500 v.H
Grundsteuer B		500 v.H.
Kommunalsteuer		3 v.H.
Hundeabgabe	a) Nutzhunde	6,50 €
	b) alle übrigen Hunde	25,00 €
	c) alle Hunde mit Gefährdungspotential	80,00 €
Lustbarkeitsabgabe	lt. Verordnung vom 14.12.2010	
Aufschließungsabgabe	Einheitssatz	450,00 €
Gebrauchsabgabe	lt. Verordnung vom 14.12.2010	
Abstellplatz – Ausgleichsabgabe	lt. Verordnung vom 15.12.2005	

B) Gebühren

Kanalgebühren	lt. Verordnung vom 15.12.2015
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren	lt. Verordnung vom 15.12.2015
Friedhofsgebühren	lt. Verordnung vom 15.12.2015
Marktstandsgebühren	lt. Verordnung vom 15.12.2005

C) Sonstige Abgaben

D) Privatrechtliche Entgelte

Haushaltsbeschluss gemäß § 73 der NÖ Gemeindeordnung

- Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2016 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.
- Dienstpostenplan: Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Dienstpostenplan, der dem Voranschlag angeschlossen ist, erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Gemeinderäte stimmen für den Antrag und 4 dagegen und zwar die gesamte SPÖ-Gemeinderatsfraktion.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 478.500,00 der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bestimmt ist, zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

14.) KommReal Atzenbrugg GmbH, Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 18. Juni 2007

Es liegt ein Nachtrag samt Beilagen zur Grundsatzvereinbarung vom 18. Juni 2007 vor. Dieser wird als Beilage „4“ dem Gemeinderatssitzungsprotokoll angeschlossen.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 18. Juni 2007 vollinhaltlich zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

15.) Kaufvertrag mit Elisabeth Heidegger, Hütteldorf

Es liegen ein Kaufvertragsentwurf und eine Treuhandvereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde und Frau Elisabeth Heidegger vor. Diese werden als Beilage „5“ dem Gemeinderatssitzungsprotokoll angeschlossen.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Den Kaufvertragsentwurf und die Treuhandvereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Atzenbrugg und Frau Elisabeth Heidegger vollinhaltlich zu genehmigen, wobei in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juni 2015 der Grundpreis mit pauschal € 6.200,00 festgesetzt wird. Des Weiteren ist von Frau Heidegger ein Beitrag von € 1.100,00 zu den Vermessungskosten zu leisten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

16.) Übernahme in das Öffentliche Gut, Teilfl. 1, 2 und 4 gemäß Teilungsplan GZ 16770 der Vermessung Brunner und Strobl, Tulln, KG Hütteldorf

Die im Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl, Tulln, GZ. 16770 mit (1), (2) und (4) bezeichneten Teilflächen im Gesamtausmaß von 82 m², KG. Hütteldorf sollen in das Eigentum der Marktgemeinde Atzenbrugg übernommen und dem öffentlichen Gut gewidmet werden.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplanentwurf der Vermessung Brunner und Strobl, Tulln, GZ. 16770 mit (1), (2) und (4) bezeichneten Teilflächen im Gesamtausmaß von 82 m², KG. Hütteldorf, in das Eigentum der Marktgemeinde Atzenbrugg zu übernehmen und diese dem öffentlichen Gut zu widmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

17.) Übernahme in das Öffentliche Gut, Teilfl. 1 des Gst. 688/1, KG Moosbierbaum

Die im Teilungsplan der Vermessung Brunner und Strobl, Tulln, GZ. 16748a mit (1) bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 2 m², KG. Moosbierbaum soll in das Eigentum der Marktgemeinde Atzenbrugg übernommen und dem öffentlichen Gut gewidmet werden.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplanentwurf der Vermessung Brunner und Strobl, Tulln, GZ. 116748a mit (1) bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 2 m², KG. Moosbierbaum, in das Eigentum der Marktgemeinde Atzenbrugg zu übernehmen und diese dem öffentlichen Gut zu widmen. An das Vermessungsamt Krems an der Donau den Antrag um Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz des gegenständlichen Teilungsplanes zu stellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

18.) Auflassung von Öffentlichen Gut, Teilfl. 1 des Gst. Nr. 1833/15, KG Trasdorf

Gemäß dem vorliegendem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Gerhard Senftner, St. Pölten, GZ 6689, vom 7.12.2015 soll die mit 1 bezeichnete Teilfläche des Gst. Nr. 1833/15, KG Trasdorf, mit einer Größe von 44 m² als öffentliches Gut aufgelassen und der EZ 539 (Eigentümer Gerhard Kovarik) zugeschrieben werden.

Vizebürgermeister Franz Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung erlassen: Verordnung: Die im vorliegendem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Gerhard Senftner, St. Pölten, GZ 6689, vom 7.12.2015, mit 1 bezeichnete Teilfläche wird als öffentliches Gut aufgelassen und da diese als öffentliches Gut nicht mehr benötigt wird, der EZ 539 (Eigentümer Gerhard Kovarik) zugeschrieben. Als Pauschalkaufpreis werden € 1.500,00 festgelegt. An das Vermessungsamt Krems an der Donau den Antrag um grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zu stellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

18.a) Löschungserklärung für EZ 440, KG Moosbierbaum, Helmut Fitz

Im Lastenblatt der Herrn Helmut Fitz zur Gänze gehörenden Liegenschaft Grundbuch der Katastralgemeinde 20155 Moosbierbaum, EZ.440, ist das Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Atzenbrugg einverleibt. Herr Helmut Fitz ersucht nunmehr um Ausstellung einer Löschungserklärung, da die Bedingungen (Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück) erfüllt sind.

Vb. Franz Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Atzenbrugg gibt die Zu-

stimmung, dass entsprechend der vorliegenden Löschungserklärungsurkunde ohne ihr weiteres Wissen und Zutun, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufrechtes in EZ. 440 Grundbuch 20155 Moosbierbaum einverleibt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

18.b) Löschungserklärung für EZ 607, KG Atzenbrugg, Gerhard und Mag. Astrid Rosspeintner

Im Lastenblatt des Herrn und der Frau Gerhard und Mag. Astrid Rosspeintner je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft Grundbuch der Katastralgemeinde 20108 Atzenbrugg, EZ.607, ist das Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Atzenbrugg einverleibt. Herr und Frau Rosspeintner ersuchen nunmehr um Ausstellung einer Löschungserklärung, da die Bedingungen (Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück) erfüllt sind.

VbGm. Franz Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Atzenbrugg gibt die Zustimmung, dass entsprechend der vorliegenden Löschungserklärungsurkunde ohne ihr weiteres Wissen und Zutun, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufrechtes in EZ. 607 Grundbuch 20108 Atzenbrugg einverleibt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

19.) Öffnung der Aufschließungszone BA-A8 in der KG Ebersdorf

Der Gemeinderat sollte für die Aufschließungszone BA-A8 in der Katastralgemeinde Ebersdorf die Freigabe verordnen, da die Voraussetzungen gemäß § 16 des NÖ Raumordnungsgesetzes (Vorlage von Teilungsplänen, in denen der Anschluss der Bauplätze an das bestehende öffentliche Gut gewährleistet ist) erfüllt sind.

VbGm. Franz Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung erlassen:

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, ist die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Aufschließungszone BA-A8, KG. Ebersdorf, zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

Begründung: Ein örtlicher Bedarf ist gegeben. Ein entsprechender Teilungsplan für die gesamte Fläche, in dem der Anschluss der Bauplätze an das öffentliche Gut ausgewiesen ist liegt vor. Die Marktgemeinde Atzenbrugg beabsichtigt, die erforderliche Grundausstattung samt Verkehrserschließung durchzuführen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR Franz Beyerl

20.) Regelung der Fischerkarten für Saison 2016

GGR Franz Beyerl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Fischerkarte für nächstes Jahr ist ab 4.1.2016 im Gemeindeamt erhältlich. Die Revierordnung wird ohne Änderung aus dem Vorjahr übernommen. Für Gemeindebürger (Hauptwohnsitz) wird der Preis mit 100 Euro festgesetzt, für auswärtige Fischer mit 170 Euro. Aufsichtspersonen werden weiterhin Herr Franz Stadler aus Heiligeneich und Herr Roman Schnabel aus Trasdorf sein. Die Anzahl der Fischerkarten wird mit 45 limitiert. Von 4.1. bis 29.1.2016 haben bestehende Lizenzinhaber das Vorrecht, eine Lizenzkarte zu erwerben. Ab 1.2.2016 können weitere interessierte Gemeindebürger (laut Warteliste) noch etwa freie Fischerkarten kaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Schriftführer

Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am: _____

Gemeinderat

Gemeinderat